



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 28. Februar 2020

Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen generell die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Umsetzung von Verständigungsverfahren, da dies die Rechtssicherheit für die steuerpflichtigen Personen und die betroffenen Behörden erhöht. Sachgerecht erscheint uns namentlich auch, dass die zuständigen Steuerbehörden vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen über die eingereichten Gesuche um Einleitung des Verständigungsverfahrens informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten sollen (Art. 10 E-StADG). Oft verfügen nämlich die veranlagenden Behörden über detailliertere, dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen unter Umständen nicht bekannte Informationen über die gesuchstellende Person, die für die Verständigungsverhandlungen nützlich sein können.

In den beiden folgenden Punkten drängen sich jedoch Anpassungen des Entwurfs auf:

- *Nichteintretensgründe (Art. 7 E-StADG)*: Die im Entwurf vorgesehenen Gründe, die zu einem Nichteintreten auf das Verständigungsgesuch führen, bedürfen der Ergänzung. Auf Nichteintreten sollte auch dann erkannt werden, wenn die gesuchstellende Person die internationale Doppelbesteuerung bei der ihr zumutbaren Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte erkennen können; dies in Analogie zu Art. 147 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) und Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG). Gleiches muss dann gelten, wenn die gesuchstellende Person die internationale Doppelbesteuerung mutwillig in Kauf genommen hat. Das Verbot des Rechtsmissbrauchs steht auch der Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung entgegen.



- *Umsetzungspflicht (Art. 21 E-StADG)*: Eine Pflicht zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung besteht gemäss Entwurf dann, wenn das Gesuch um Durchführung eines Verständigungsverfahrens innert zehn Jahren seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids, die oder der den Gegenstand der Umsetzungsverfügung betrifft, eingereicht wird. Nach Ablauf von zehn Jahren entfällt die Umsetzungspflicht. Ist diese Frist aber eingehalten, unterliegen der Abschluss und die Pflicht zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung keiner zeitlichen Begrenzung mehr. Oft kann es jedoch mehrere Jahre dauern, bis ein Verständigungsverfahren abgeschlossen ist. Dies kann zu Rechtsunsicherheiten für Steuerpflichtige und Behörden führen. Unter Umständen müssten Bund, Kantone und Gemeinden bedeutende Steuererträge für mehr als zehn Jahre zurückliegende Steuerperioden zurückzahlen, was völlig unangemessen wäre. Die Pflicht zur Umsetzung einer Verständigungsvereinbarung sollte daher spätestens zehn Jahre nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids entfallen; dies in Analogie zur zehnjährigen Revisionsfrist nach Art. 148 DBG und Art. 51 Abs. 3 StHG. Art. 21 Abs. 1 E-StADG ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch